

## Versicherbarkeit von Qualitätssicherungsvereinbarungen

Immer mehr Firmen, insbesondere im Automobilbereich, gehen dazu über, mit ihren Zulieferern aus dem Maschinen- und Anlagenbau Verträge über sog. Qualitätssicherungsvereinbarungen abzuschließen. Durch den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung wird zumeist auf die gemäß § 377 HGB geforderte Untersuchungs- und Rügepflicht verzichtet. Diese Norm legt dem Käufer im kaufmännischen Warenverkehr eine Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und ggf. Mängelanzeige auf. Die Untersuchung selbst ist keine konstitutive Voraussetzung. Allein entscheidend ist die rechtzeitige Rüge. Bei dieser Anzeigepflicht handelt es sich um eine echte Obliegenheit. Wird diese vom Käufer versäumt, so gilt gemäß § 377 Abs. 2 HGB die Ware als grundsätzlich genehmigt. Dies bedeutet, dass der Käufer wegen eines Mangels keinen Anspruch, auch keine Schadenersatzansprüche, mehr geltend machen kann.

Obwohl dies einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Zulieferers darstellt, verlangen, insbesondere wirtschaftlich starke Auftraggeber, in zunehmendem Maße von dem Zulieferer im Rahmen der Qualitätssicherungsvereinbarung, dass er auf die Einrede der unterlassenen unverzüglichen Untersuchungs- und Mängelrüge verzichtet. Der Vertragspartner muss sich demgegenüber verpflichten, vor Auslieferung der Waren eine Qualitätsprüfung durchzuführen und dies zu dokumentieren.

### Folgen für den Versicherungsschutz

Durch den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem Verzicht auf die Untersuchungs- und Rügepflicht wird vom Umfang der gesetzlichen Haftpflicht abgewichen. In den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) ist geregelt, dass der Versicherer nur für Schäden haftet, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eingetreten sind. Durch den Ver-

zicht auf eine unverzügliche Untersuchung und auf Erhebung einer Mängelrüge wird die Haftung des Zulieferers erheblich erweitert. Bei einer solchen vertraglichen Erweiterung greift der Ausschluss des § 411 AHB. Dort ist festgelegt, dass sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, bezieht.

### VSMA im INTERNET

Versichern Sie **Mal Anders!**  
Besuchen und testen Sie uns!  
[www.vσμα.de](http://www.vσμα.de)

### Lösung

Es ist dringend erforderlich, dass Lieferanten, die derartige Vereinbarungen eingehen, ihren Haftpflichtversicherer vorher informieren und mit ihm die erforderliche Deckungserweiterung abstimmen.

Viele Versicherer sind – unter bestimmten Voraussetzungen – bereit, den vereinbarten Versicherungsschutz zu erweitern. Zumeist wird verlangt, dass der Besteller zumindest eine Prüfung der empfangenen Leistung auf Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden durchführt. Weiterhin wird oft vorausgesetzt, dass die Auslieferung durch den Versicherungsnehmer nur nach vorangegangener Qualitätskontrolle auf Basis der mit dem Vertragspartner vereinbarten Parameter erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung ist beim Hersteller zu dokumentieren und aufzubewahren.

### Dokumentation

Darüber hinaus kann es nur im Sinne des Zulieferers liegen, eine aussagefähige Dokumentation durchzuführen.

Das Produkthaftungsgesetz, das neben der Haftung des BGB eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für

Schäden vorsieht, die durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht werden können, sieht eine Reihe von Möglichkeiten des Entlastungsbeweises vor. Der Nachweis, dass ein anderer Urheber des Schadens war, ist ohne sorgfältige Dokumentation über die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen kaum zu erbringen. Folgende Gesichtspunkte sind zu beachten:

- Vollständigkeit von der Produktidee bis hin zur Produktwartung,
- Dokumentation aller durchgeführten Mess- und Prüfergebnisse,
- produktbezogene Zuordnung der festgehaltenen Prüfungsergebnisse,
- Qualifikationshinweise über das eingesetzte Prüfpersonal,
- Nachweismöglichkeiten über die verwandten Prüfmittel,
- Anpassung der Aufbewahrungsfristen an die zu erwartende Produktlebensdauer.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Qualitätssicherungsvereinbarungen – auch versicherungstechnisch – in den Griff zu bekommen sind.

Die VSMA hat in ihren Versicherungsbedingungen entsprechende Vereinbarungen, die mit allen großen Industrieversicherern abgestimmt sind, vorgesehen.

Sprechen Sie mit uns, vorher.

► VSMA-13

### Kontakt:

VSMA – ein Unternehmen der VDMA-Gruppe,  
Hans-Joachim Mewis,  
Tel. 02 34/4 75-6 05,  
[mewis\\_vsma@t-online.de](mailto:mewis_vsma@t-online.de)